



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 23.06.2025

2025/127

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	10.07.2025	

Betreff

Entscheidung über die Zulassung der Vorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt die Zulassung / Zurückweisung der vorgelegten Wahlvorschläge für den Integrationsrat gemäß der Vorprüfung der Wahlleiterin

Kleff

1. Beigeordnete

Als Wahlleiterin

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates am 13.03.2025 beschlossen.

Die Wahlvorschläge müssen demnach spätestens am neunundsechzigsten Tag vor der Wahl (07.07.2025) bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang darauf, ob sie allen Forderungen der Wahlordnung für den Integrationsrat und des Kommunalwahlrechts entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Durch diese Tätigkeit bereitet er gleichzeitig die Entscheidung des Kommunalwahlausschusses über die Zulassung vor. Die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages kann gegen Verfügungen des Wahlleiters, welche im Rahmen der Vorprüfung ergangen sind, den Kommunalwahlausschuss anrufen. In einem solchen Fall informiert der Wahlleiter umgehend die Mitglieder des Kommunalwahlausschusses.

Da die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen erst am 07.07.2025 abläuft, werden die eingereichten Wahlvorschläge nachgereicht bzw. zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 10.07.2025 vorgelegt.

Der Kommunalwahlausschuss entscheidet spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Zu dieser Sitzung sind gemäß § 28 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Sie sind, sofern Mängel und im Besonderen gegebenenfalls eine Zurückweisung eines Wahlvorschlages zur Debatte stehen, zu hören.

Alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätet eingegangene oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, legt der Wahlleiter dem Kommunalwahlausschuss in der Sitzung vor und berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

Der Kommunalwahlausschuss muss Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie

- nach Ende der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingegangen sind,
- auf anderen als den von der Verwaltung überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
- nicht mindestens von der in Absatz 8 vorgeschriebenen Zahl der Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personenangaben und Unterschrift unterstützt werden, die keinen weiteren Wahlvorschlag unterzeichnet haben,
- sonst unvollständig oder unlesbar sind oder
- aufgrund einer Entscheidung nach § Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Landes NRW unzulässig sind.

Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe in der Sitzung bekannt